



Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen

A Grundsätze der Benützung - Zuständigkeit

1. Diese Verordnung betrifft folgende städtische Anlagen:
 - Schulanlagen inkl. Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit
 - Sportanlage Au
 - Badanlage Bruggwiesen
 - Schiessanlage im Rohr
 - Mobile Küche 'Hari'
2. Für die Vergabe einzelner Liegenschaften sind zuständig:
 - die für die einzelnen Anlagen bestellten Betriebskommissionen
 - die Schulpflege für die Schulräume und Anlagen
 - die Abteilung Bevölkerungsdienste für Sportanlage Au, Badanlage Bruggwiesen, Schiessanlage 'Im Rohr'
 - die Liegenschaftenverwaltung für die übrigen Anlagen
3. Die Benützung der städtischen Liegenschaften richtet sich nach den entsprechenden, speziellen Benützungsreglementen.
4. Ortsansässige Organisationen haben bei der Vergabe von städtischen Liegenschaften den Vorrang.

B Gebühren-Regelung

1. Für die Benützung städtischer Liegenschaften zu Erwerbszwecken wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe wird, soweit hier nicht aufgeführt, von Fall zu Fall festgesetzt und eingefordert.
2. Schulanlagen Halden, Mettlen und Lättenwiesen

Die ausserschulische Nutzung von Lokalitäten und Anlagen der Schule Opfikon-Glattbrugg sind in einem separaten Benützungs- und Vermietungsreglement geregelt. Für Ortsansässige sind Trainingsstunden von Montag bis Freitag in der Regel gratis. Ausserordentliche Aufwändungen werden separat verrechnet. Nicht fristgerechte Abmeldungen (2 Wochen vor Anlass) werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Vereine

Den ortsansässigen Vereinen steht die Schulraumnutzung auch abends und am Wochenende im Sinne der Förderung von Vereinen unentgeltlich zur Verfügung.

Benützunggebühren für Schulräumlichkeiten und Anlagen

Raum, Anlage, Platz	Ortsansässige Organisationen, Firmen		
	einmalig pro Abend	einmalig pro Stunde	Semester pro Wochenstunde
Sporthalle	120.00	80.00	320.00
Turnhallen	70.00	40.00	160.00
Hartplatz	40.00	30.00	120.00
Spielwiese	30.00	20.00	80.00
Singsaal ¹	80.00	30.00	120.00
Spezialräume ²	60.00	25.00	100.00

Raum, Anlage, Platz	Auswärtige Vereine, Organisationen, Firmen		
	einmalig pro Abend	einmalig pro Stunde	Semester pro Wochenstunde
Sporthalle	160.00	120.00	480.00
Turnhallen	100.00	70.00	280.00
Hartplatz	80.00	60.00	240.00
Spielwiese	60.00	40.00	160.00
Singsaal ¹	100.00	60.00	240.00
Spezialräume ²	90.00	50.00	200.00

Legende: 1 inkl. Klavier- oder Flügelbenützung
2 Werkraum

Wochenendgebühren:

Turnhalle Lättenwiesen	Gebühr pro Mal
ohne Wirtschaftsbetrieb	300.00
mit Wirtschaftsbetrieb	400.00

Singsaal Mettlen, Halden, Lättenwiesen	Ortsansässige	Auswärtige	Vorraum Mettlen, Lättenwiesen zusätzlich
pro Stunde	50.00	100.00	Kostenpflichtig wie Saal
1/2 Tag	100.00	200.00	Kostenpflichtig wie Saal
1 Tag	200.00	400.00	Kostenpflichtig wie Saal

3. Die Sportanlage Au wird für Einzelveranstaltungen an auswärtige Organisationen vergeben, inkl. Duschen- und Garderoben-Benützung:

Rundbahn

Nutzung der Rundbahn als Einzelperson ohne Dusche	gratis
Nutzung der Rundbahn als Gruppe mit Garderobe und Dusche	CHF 75

Kunst- oder Rasenfelder 1 - 4

pro Belegungseinheit und Tag	je CHF 300
pro Belegungseinheit und Halbtage	je CHF 150
pro Trainingseinheit ohne Garderobe und Dusche	je CHF 50
pro Trainingseinheit mit Garderobe und Dusche	je CHF 75
pro Match mit Garderobe und Dusche	je CHF 100
Langzeitvermietungen pro Trainingseinheit	je CHF 50

4. Die Vergabe von Wasserflächen in der Badanlage Bruggwiesen wird durch den Ressortvorstand festgelegt.

5. Die Benützung der Schiessanlage im Rohr ist für ortsansässige Schiessvereine unentgeltlich. Von den anderen Benützern werden Gebühren erhoben.

- Grundgebühr CHF 200.00
- Schussgeld gemäss den Ansätzen des Verwaltungsreglementes der Armee zuzüglich Kosten für Schiessplatzverwalter und Standaufsicht SIUS nach Aufwand.
- Militär gemäss Regelung OKK

6. Mobile Küche "Hari"

- Vermietung nur an Ortsansässige keine Grundgebühr
- Benützung nur mit Instruktionpersonal/Zivilschutz
Obligatorische Nachreinigung durch Fachpersonal (abdampfen, einölen, inkl. Material) nach Aufwand CHF 50.00 pro Std.

7. In begründeten Fällen können vorstehende Gebührensätze reduziert oder erlassen werden.

8. Für die Benützung von Räumen und Anlagen, die in dieser Verordnung nicht erfasst sind, werden die Gebühren von Fall zu Fall durch die jeweils zuständige Instanz geregelt.

Opfikon, 18. August 2015

ABTEILUNG BEVÖLKERUNGSDIENSTE
Der Vorstand:



Marc-André Senti

15.11.2011 Genehmigung dieser Verordnung mit Stadtratsbeschluss
Nr. 2011-291 vom 15. November 2011

18.8.2015 Revision dieser Verordnung mit Stadtratsbeschluss Nr. 2015-243 vom 18. August
2015